

Vermögensschaden beim Anstellungsbetrug

BGH, Urteil vom 01. Juni 2023 – 4 StR 225/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. A gab sich als Arzt aus und war beim DRK H. angestellt. Das DRK schloss mit der Stadt H einen Vertrag über die Bereitstellung des A für vornehmlich administrative Aufgaben in einem COVID-19-Testzentrum ab. Fälschlicherweise nahm die H an, dass für diese Tätigkeit medizinisches Fachpersonal gesetzlich gefordert war. Später entstand Bedarf an „zusätzlichem medizinischem Sachverstand“ und es wurde ein weiterer Vertrag zur Bereitstellung des A für monatlich 6.300€ geschlossen. Davon sollte A 6.000€ erhalten. Zur Unterstützung des Gesundheitsamtes erstellte A unter anderem – ohne dazu verpflichtet zu sein – eine Stellungnahme zur Eignung einer Lehramtsanwärterin und überprüfte Todesbescheinigungen.

Das LG verurteilte den A wegen Urkundenfälschung in vier Fällen jeweils in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen. Die Revision der StA hat hinsichtlich der zweiten Anstellung Erfolg.

Entscheidungsgründe

Ohne über die vertraglich geschuldete berufliche Qualifikation zu verfügen, liege die Annahme eines Negativsaldos sowohl zum Nachteil des DRK wie auch der Stadt H nahe. Der Vereinbarungsinhalt sei so weit gefasst, dass auch Tätigkeiten, die nur mit Approbation zu erfüllen sind, erfasst seien. So sollte A eine bereits angestellte Ärztin entlasten, auch die Vergütung lasse auf eine entsprechende erwartete Qualifikation schließen.

Warum das LG annimmt, dass „klar“ gewesen sei, dass A „weiterhin ausschließlich zu organisatorischen Aufgaben im Bereich der Pandemiebekämpfung und nicht für medizinische Leistungen“ habe eingesetzt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Auch könne bei der von A erbrachten Leistung allein auf Grund von dessen Minderqualifikation bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglicherweise vollständige Wertlosigkeit vorliegen.

Problemstandort

Zwar ist bei privatrechtlichen Dienstverträgen grds. ein Wertvergleich zur Ermittlung des Vermögensschadens vorzunehmen, der BGH öffnet mit dieser Entscheidung die an die Qualifikation anknüpfende Ermittlung des Vermögensschadens, welche die tatsächliche Leistung erst gar nicht mit der „Sollleistung“ vergleicht, sondern lediglich die Qualifikation ins Auge fasst, auch für diese. Diese Schadensermittlungsmethode war bislang den Anstellungen vorbehalten, die eine durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Qualifikation erforderten, so z.B. Beamtenverhältnisse, und konnte nur in Ausnahmefällen auf privatrechtliche Dienstverträge übertragen werden.